



HESSISCHER LANDTAG

25. 05. 2016

Kleine Anfrage

der Abg. Özgüven, Hofmann und Dr. Sommer (SPD) vom 16.03.2016

betreffend Krankenversicherungsschutz für Entlassene aus Justizvollzugsanstalten (JVA) und der forensischen Psychiatrie

und

Antwort

des Ministers für Soziales und Integration

Vorbemerkung der Fragesteller:

Während der Haftzeit bzw. der ersatzweise erfolgten Unterbringung in der forensischen Psychiatrie ist kein Krankenversicherungsschutz notwendig. Die gesundheitliche Versorgung wird durch die entsprechende JVA bzw. den Träger des Maßregelvollzuges sichergestellt. Probleme mit dem Krankenversicherungsschutz ergeben sich aber bei der Entlassung.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie viele Entlassene aus der Haft bzw. aus der forensischen Psychiatrie waren in Hessen in den letzten fünf Jahren jeweils zu verzeichnen (bitte nach Forensik und Haft und nach Jahren aufschlüsseln)?

Der nachfolgenden Tabelle (aufgeschlüsselt nach Forensik und Haft und nach Jahren) ist zu entnehmen, wie viele Entlassene aus der Haft bzw. aus der forensischen Psychiatrie in den letzten fünf Jahren zu verzeichnen sind:

Jahr	Justizvollzug	Forensik
2011	3.229	106
2012	3.327	120
2013	3.445	101
2014	3.298	119
2015	3.191	133

Frage 2. Bei wie vielen Entlassenen nach Frage 1 war der Krankenversicherungsschutz nicht geklärt (bitte nach JVA und Maßregelvollzug aufschlüsseln)?

Im Bereich des Justizvollzuges werden diese Zahlen nicht erhoben und können daher nicht mitgeteilt werden.

Im Bereich des Maßregelvollzuges ergibt die Zusammenfassung der Antworten der Kliniken, dass es sich insgesamt um eine Zahl unter 10 Personen handelt.

Betont wird weiter, dass die Zuständigkeit der Klinik mit der Entlassung endet.

Frage 3. Wer ist zuständig für die Klärung des Krankenversicherungsschutzes bei Entlassung aus Haft bzw. der forensischen Psychiatrie?

Für den Bereich des Justizvollzuges obliegt die Klärung des Krankenversicherungsschutzes dem Sozialdienst im Wege der Entlassungsvorbereitung anhand eines "Merkblattes über die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen" (Anlage).

Für den Bereich des Maßregelvollzuges obliegt die Klärung den Entlassungsstationen oder der forensisch-psychiatrischen Ambulanz.

Frage 4. Wie stellt sich die Rechtslage in Bezug auf den Krankenversicherungsschutz dar:

- a) bei vor der Haft bzw. der Unterbringung im Maßregelvollzug gesetzlich Versicherten?

Unabhängig davon, ob eine Person, die zuletzt in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war, aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entlassen wurde oder aus anderen Gründen eine Zeit lang nicht krankenversichert war, richtet sich der Versicherungsschutz nach den Regelungen des SGB V. Die Person ist in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, wenn sie zu einer der versicherungspflichtigen Gruppen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 SGB V gehört.

In der Regel werden für aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entlassene Personen insbesondere folgende Gruppen in Betracht kommen, jedoch sind auch die übrigen Gruppen des § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 12 SGB V möglich:

§ 5 Abs. 1 Nr. 1: Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind;

§ 5 Abs. 1 Nr. 2: Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit (§ 159 des Dritten Buches) oder ab Beginn des zweiten Monats wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 157 Abs. 2 des Dritten Buches) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist;

§ 5 Abs. 1 Nr. 2a: Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen werden; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist;

§ 5 Abs. 1 Nr. 6: Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht;

§ 5 Abs. 1 Nr. 11: Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren.

Danach kommt es darauf an, ob sich an die Zeit der Haft oder des Maßregelvollzugs nahtlos ein Beschäftigungs- oder ein anderes Versorgungsverhältnis anschließt.

Ist dies der Fall und hat die aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entlassene Person danach Anspruch auf die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, so steht ihr ein Wahlrecht zwischen verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen zu, § 173 SGB V. Die Wahl des Wechsels in die private Krankenversicherung steht ihr nicht frei. Erst wenn ihr Einkommen zwölf Monate in Folge oberhalb der Versicherungspflichtgrenze liegt, ist ein Wechsel aus der gesetzlichen in eine private Krankenversicherung möglich, § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Die Versicherungspflichtgrenze lag im Jahr 2016 bei einem Bruttoeinkommen von 4.687,50 €/Monat bzw. 56.250 €/Jahr.

Bei einem nicht nahtlos anschließenden Beschäftigungs- oder anderem Versorgungsverhältnis liegt regelmäßig kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall vor. Folglich ist die aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entlassene Person in dem System versicherungspflichtig, dem sie zuletzt vor der Haft angehört hat. War dies die gesetzliche Krankenversicherung oder wäre sie es bei im Ausland tätigen Personen gewesen, so besteht auch dann die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V und entsprechend ein Wahlrecht unter den gesetzlichen Krankenkassen nach § 173 SGB V. Die Person hat in diesen Fällen die Versicherungsbeiträge allerdings selbst zu leisten.

- b) bei vor der Haft bzw. der Unterbringung im Maßregelvollzug privat Versicherten,
c) bei Haftentlassenen, die zuvor keinen Krankenversicherungsschutz hatten?

In Bezug auf die Rechtslage für den Krankenversicherungsschutz wird auf die Anlage zur Frage 3 (Merkblatt über die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen) verwiesen.

Weitere Informationen liegen der Hessischen Landesregierung hierzu nicht vor.

Frage 5. Welche Unterschiede gibt es für die einzelnen Gruppen nach Frage 4 a bis c im Falle einer vorhandenen Beschäftigung, bei Arbeitslosigkeit nach SGB III bzw. Langzeitarbeitslosigkeit (bitte ggf. nach JVA und Forensik aufschlüsseln)?

Im Falle von Personen, die vor der Haft oder dem Maßregelvollzug in der gesetzlichen Krankenversicherung waren, gibt es hinsichtlich des Versicherungsschutzes keinen Unterschied im Falle einer vorhandenen Beschäftigung, soweit sie nicht nur geringfügig nach § 8, 8a SGB IV ist, bei Arbeitslosigkeit nach SGB III oder Langzeitarbeitslosigkeit bzw. Bezug von Arbeitslosengeld II. In diesen Fällen hat die Person Anspruch auf Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Vgl. dazu auch Antwort auf die Frage 4 a. Die Versicherungsbeiträge werden im Falle einer nicht nur geringfügigen Beschäftigung anteilig vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer, im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld II vom Jobcenter oder im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld nach dem SGB III von der Bundesagentur für Arbeit bezahlt.

Wenn eine geringfügige Beschäftigung nach § 8, 8a SGB IV vorliegt und keine andere Versicherungspflicht greift, ist die beschäftigte Person gem. § 7 Abs. 1 SGB V versicherungsfrei. In diesem Falle greift jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 13 a SGB V. Das heißt, dass eine Versicherungspflicht für die Person herrscht. Jedoch muss die geringfügig beschäftigte Person die Krankenkassenbeiträge selbst bezahlen.

Frage 6. Wer übernimmt die Kosten für eine evtl. notwendige Fortführung einer medizinischen oder therapeutischen Maßnahme, insbesondere einer Suchttherapie, bei Entlassenen aus dem Maßregelvollzug, sofern der Krankenversicherungsschutz nicht sofort nach Entlassung geklärt werden kann (bitte ggf. nach unterschiedlichen Maßnahmen getrennt erläutern)?

Im Bereich des Justizvollzuges werden medizinische und therapeutische Maßnahmen in der Regel so ausgerichtet, dass die Maßnahmen vor Beendigung des Vollzuges abgeschlossen werden.

Ist bekannt, dass Maßnahmen über die Entlassung hinaus fortgesetzt werden müssen, wird seitens des Vollzugs zunächst geklärt, wo die Behandlungsmaßnahme in Freiheit fortgeführt werden kann. Der Vollzug als Kostenträger bezahlt nur während der Zeit der Inhaftierung. Offene Kostenfragen sind im Wege des Entlassungsmanagements zu klären.

Auch für den Bereich des Maßregelvollzuges werden medizinische und therapeutische Maßnahmen so ausgerichtet, dass sie während der Unterbringung abgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für die Behandlung im Bereich des § 64 StGB (suchtkranke Rechtsbrecher).

Frage 7. Welche Kenntnis hat die Landesregierung von weiteren Problemen beim Krankenversicherungsschutz aus Haft bzw. Maßregelvollzug und wie will sie die Probleme lösen?

Die Kernfrage, ob eine Versicherungspflicht in der Privaten Krankenversicherung (PKV) besteht, wenn eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wegen des Bezugs laufender Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten oder Siebten Kapitel des SGB XII (§ 5 Abs. 8a SGB V) ausscheidet, beschäftigt die Länderebene (Konferenz der Obersten Landessozialbehörden) seit Längerem.

Es besteht innerhalb der Ländervertretungen der KOLS Konsens, dass die nicht krankenversicherten Sozialhilfeempfängerinnen/-empfänger, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung, in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden müssen.

Wiesbaden, 17. Mai 2016

Stefan Grüttner

Anlage

Merkblatt

über die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen

(Stand: 07.05.2014)

Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Die Gefangenen unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Zeit während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung gilt für die Rentenversicherung nicht als Ersatz- oder Anrechnungszeit. Die Vollzugsbehörde entrichtet für die Gefangenen, auch wenn sie ihrer Arbeitspflicht genügen, keine Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Für eine Aufrechterhaltung der Versicherungen sind die Gefangenen selbst verantwortlich; der Anstaltsleiter kann gestatten, dass hierfür auch das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird.

Rentenversicherung

Mit einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 7 Sozialgesetzbuch VI) besteht die Möglichkeit, die Mindestversicherungsdauer für einen Rentenanspruch zu erfüllen oder einen Rentenanspruch zu erhöhen. Ein lückenloses Versicherungsleben kann ferner zu einer günstigen Bewertung bestimmter beitragsfreier (z. B. Anrechnungszeiten wegen Besuchs einer Fachschule oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme) und beitragsgeminderter Zeiten (z. B. Berufsausbildung) führen. Wegen der Auswirkungen einer freiwilligen Versicherung und bei weiteren Fragen wird empfohlen, sich an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu wenden. Zur freiwilligen Versicherung ist grundsätzlich jeder berechtigt, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht versicherungspflichtig ist. Freiwillige Beiträge können grundsätzlich bis zum 31. März des Jahres gezahlt werden, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen.

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt und jeden Kalendermonat in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zur Inhaftierung mit einer rentenrechtlichen Zeit belegt haben, können sich die Anwartschaft für eine Rente wegen Erwerbsminderung durch weitere lückenlose Zahlung von freiwilligen Beiträgen erhalten.

Krankenversicherung

In der Regel endet für Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung das Versicherungsverhältnis wegen der Inhaftierung, da der die Versicherungspflicht begründende Sachverhalt (z. B. sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II) entfällt. Im Fall der Krankenversicherungspflicht aufgrund eines Rentenanspruches oder des Bezugs von Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt das Versicherungsverhältnis auch während der Inhaftierung erhalten; die Leistungen ruhen jedoch für die Dauer der Haft (§ 16 Sozialgesetzbuch V).

Entscheiden sich Gefangene – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – die Krankenversicherung freiwillig fortzusetzen (§ 9 Sozialgesetzbuch V), sind ihre Familienangehörigen nach § 10 Sozialgesetzbuch V in der Krankenversicherung familienversichert. Für die Gefangenen selbst ruht der Anspruch auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung für die Dauer der Haft (§ 16 Sozialgesetzbuch V). Die Absicht der Weiterversicherung muss der Kasse binnen drei Monaten nach Beendigung der Versicherungspflicht angezeigt werden.

Wer vor der Inhaftierung freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung angehört hat, kann weiterhin Mitglied bleiben. Wenn der Anspruch auf Leistungen aufgrund der Inhaftierung für länger als drei Monate ruht, kann eine so genannte Anwartschaftsversicherung abgeschlossen werden, sofern nicht Familienangehörige mitversichert sind. Für die Anwartschaftsversicherung werden die Beiträge auf der Grundlage einer monatlichen Bezugsgröße erhoben. Nach der Inhaftierung kann die freiwillige Mitgliedschaft fortgeführt werden. Sind Versicherte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Beiträge zu zahlen, kann die Beitragszahlung gegebenenfalls vom örtlichen Sozialhilfeträger übernommen werden.

Seit 1. April 2007 sind allerdings alle Personen, die zuletzt gesetzlich oder bisher nicht krankenversichert waren, aber der gesetzlichen Krankenversicherung zuzurechnen sind, versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V). Für die Dauer der Haft erwerben die Gefangenen nach dieser Vorschrift zwar keinen Versicherungsschutz, da während der Inhaftierung ein vorrangiger Anspruch auf Gesundheitsfürsorge besteht. In der Zeit nach der Haftentlassung sind die Gefangenen jedoch solange nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, bis sie beispielsweise durch Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Einsetzen von Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) einen vorrangigen Versicherungspflichttatbestand nach § 5 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V erfüllen. Familienangehörige von nichtversicherten Gefangenen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V erfüllen und nicht anderweitig krankenversichert sind, haben aufgrund der Neuregelung einen eigenständigen Versicherungsschutz. Die neue Versicherungspflicht tritt kraft Gesetzes ein, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist jedoch zur Durchführung der Versicherungspflicht eine Meldung der für die Versicherung in Betracht kommenden Person bei der zuständigen Krankenkasse erforderlich. Dabei ist grundsätzlich die Krankenkasse zuständig, bei der die Person zuletzt versichert war. Diese Meldung sollte zeitnah bei dieser Krankenkasse erfolgen, da die Beitragspflicht mit dem Eintritt der Versicherungspflicht beginnt und die Beiträge grundsätzlich nachzuzahlen sind, falls sie nicht rechtzeitig entrichtet werden.

Für Haftentlassene, die nach der Haft die Voraussetzungen für die Gewährung laufender Leistungen der Sozialhilfe nach dem Dritten, Vierten, Sechsten oder Siebten Kapitel Sozialgesetzbuch XII erfüllen, keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuordnen sind, gilt Folgendes:

Personen, die bereits vor der Haftentlassung oder noch am Tag der Haftentlassung einen Antrag auf laufende Leistungen der Sozialhilfe stellen, haben - wenn sie die Voraussetzungen erfüllen - bereits am Tag der Haftentlassung einen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe. Die Leistungen umfassen auch die Hilfe bei Krankheit, so dass ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht und keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V entsteht. Dies gilt auch, wenn Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch XII noch im Monat der Haftentlassung beantragt werden.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor und beginnt der Sozialhilfebezug ab dem 1. Januar 2009 unterliegen diese Personen gemäß § 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz der Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung. Das bedeutet, dass diese Haftentlassenen eine private Krankheitskostenvollversicherung abschließen müssen.

Ansonsten unterliegen Personen, die erst nach dem Tag der Haftentlassung einen Antrag auf laufende Leistungen der Sozialhilfe stellen, der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V. In diesem Fall tritt am Tag der Entlassung mit dem Verlassen der Vollzugsanstalt kraft Gesetzes die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ein, wenn zu diesem Zeitpunkt keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht. Gewährt der Sozialhilfeträger anschließend laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen. Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung wird gegebenenfalls vom örtlichen Sozialhilfeträger übernommen.

Seit dem 1. Januar 2009 besteht für alle Personen mit Wohnsitz im Inland, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder versicherungspflichtig sind und nicht über einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall verfügen, die Pflicht zum Abschluss eines Krankenversicherungsvertrags, der mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfasst und maximal Selbstbehalte von 5.000 Euro im Jahr vorsieht.

Wer also vor seiner Inhaftierung privat krankenversichert war oder dem System der privaten Krankenversicherung zuzuordnen ist und nach der Haftentlassung nicht über eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall verfügt, wird in der privaten Krankenversicherung versicherungspflichtig. Der Versicherungspflicht kann durch jeden Tarif, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, oder durch eine Versicherung im Basisarif genügt werden. Alle privaten Unternehmen müssen u. a. Nichtversicherten seit dem 1. Januar 2009 unabhängig vom Gesundheitszustand Zugang zum Basisarif gewährleisten, in dem weder Risikozuschläge noch Leistungsausschlüsse erlaubt sind. Die Leistungen im Basisarif sind in Umfang, Art und Höhe mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar. Der Beitrag im Basisarif ist auf den Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt, bei finanzieller Hilfebedürftigkeit gelten besondere Vorschriften zur Beitragszahlung.

Pflegeversicherung

Gefangene sind grundsätzlich nur dann in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, wenn sie der gesetzlichen Krankenversicherung (als freiwilliges oder Pflichtmitglied) angehören. Sie sind in der privaten Pflegeversicherung versicherungspflichtig, wenn sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen Krankheit mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichert sind.

Bei einem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht die Möglichkeit der Weiterversicherung (§ 26 Sozialgesetzbuch XI). Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen; dadurch kann u. a. auch ein bestehender Versicherungsschutz für Familienangehörige erhalten werden.

Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, ist es erforderlich, eine Vorversicherungszeit zu erfüllen. Bei einem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung kann daher die Möglichkeit der Weiterversicherung in der Pflegeversicherung im Einzelfall auch dann interessant und erforderlich sein, wenn die Notwendigkeit einer freiwilligen Fortsetzung der Krankenversicherung nicht gesehen wurde.

Wer seine bisherige private Krankenversicherung für die Dauer der Inhaftierung auf eine Ruhensversicherung ohne Leistungsberechtigung umstellt, kann gegebenenfalls in dieser Zeit auch die private Pflegeversicherung auf eine Ruhensversicherung zum reduzierten Beitrag umstellen.

Gefangene, denen gestattet wird, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, unterliegen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches VI, des Sozialgesetzbuches V und des Sozialgesetzbuches XI der Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung wie freie Arbeitnehmer. Sie haben einen Leistungsanspruch gegen die Krankenkasse; der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge gegen die Vollzugsbehörde ruht.

Unfallversicherung

Gefangene sind gegen Arbeitsunfälle versichert (§ 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII), sofern sie wie Beschäftigte tätig werden. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles erhalten sie Verletzengeld, wenn wegen der Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird.

Arbeitslosenversicherung

Versicherungspflicht

Gefangene, die Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem Sozialgesetzbuch III nicht erhalten, sind nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch III grundsätzlich versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit.

Die Beiträge der Gefangenen trägt das für die Vollzugsanstalt zuständige Land. Unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe wird der Bemessung des Beitrags zur Bundesagentur für Arbeit ein Betrag in Höhe von 90 v. H. der Bezugsgröße gem. § 18 Sozialgesetzbuch IV zugrunde gelegt.

Die Vollzugsbehörde behält von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe der Gefangenen einen Betrag ein, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

Bei der Entlassung in die Freiheit stellt die Vollzugsanstalt den Gefangenen eine Bescheinigung nach § 312 Abs. 4 Sozialgesetzbuch III über die Zeiten aus, in denen sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Entlassung als Gefangene nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch III versicherungspflichtig waren.

Gefangene, die Verletztengeld nach den §§ 45 ff. Sozialgesetzbuch VII erhalten, sind nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch III versicherungspflichtig, wenn sie unmittelbar vor Zahlung des Verletztengeldes versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem Sozialgesetzbuch III bezogen haben. Die Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit tragen nach § 347 Sozialgesetzbuch III die Gefangenen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung je zur Hälfte. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung tragen die Beiträge allein, wenn das Entgelt, nach dem das Verletztengeld bemessen wird, den in § 347 Sozialgesetzbuch III bestimmten Grenzwert nicht übersteigt. Der von den Gefangenen zu tragende Anteil wird von dem Verletztengeld einbehalten. Über die Zeiten des Bezuges von Verletztengeld erhalten die Gefangenen eine Bescheinigung (§ 312 Abs. 3 Sozialgesetzbuch III).

Zeiten, in denen Versicherungspflicht als Gefangener oder wegen des Bezuges von Verletztengeld bestand, dienen in gleicher Weise wie Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zur Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld und andere beitragsabhängige Leistungen der Arbeitsförderung.

Für Gefangene, denen gestattet wird, einer Arbeit, Berufsausbildung oder einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, gelten dieselben Vorschriften zur Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit nach dem Sozialgesetzbuch III wie für freie Arbeitnehmer.

Leistungen

Während des Vollzuges werden Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III, namentlich Arbeitslosengeld nach den §§ 136 ff. Sozialgesetzbuch III, arbeitslosen Gefangenen grundsätzlich nicht gewährt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für arbeitslose Gefangene, denen gestattet wird, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen. Falls Gefangene bis zur Inhaftierung bereits derartige Leistungen bezogen oder beantragt haben, sind sie verpflichtet, der Agentur für Arbeit unverzüglich den Haftantritt mitzuteilen. Wird Arbeitslosengeld für eine Zeit während der Inhaftierung überwiesen, müssen diese Leistungen an die Agentur für Arbeit zurückgezahlt werden. Bei unterlassener oder verspäteter Mitteilung kann gegen den Leistungsempfänger ein Bußgeld festgesetzt, unter Umständen sogar Strafanzeige erstattet werden.

Die Entlassenen haben die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Sozialgesetzbuch III vorgeschriebene Anwartschaftszeit unter anderem erfüllt, wenn sie innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre vor dem Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung bei der Arbeitsagentur mindestens zwölf Monate als Arbeitnehmer oder Gefangene mit Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung tätig waren. Es werden nur die Tage als Versicherungszeit gewertet, an denen Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe oder vorrangig Berufsausbildungsbeihilfe gewährt wird. Arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Beschäftigungszeitraums liegen, werden nicht als Versicherungszeit berücksichtigt. Die Versicherungszeiten sind durch entsprechende Arbeitsbescheinigungen nachzuweisen. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich unter anderem nach der Gesamtdauer dieser Versicherungspflichtverhältnisse.

Neben dem Arbeitslosengeld können die Arbeitsagenturen auf Antrag Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbringen. Hierzu gehören u. a. die Förderung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, Trainingsmaßnahmen, die Übernahme von Bewerbungskosten, Gewährung von Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber und Überbrückungsgeld an Existenzgründer. Von diesen Fördermaßnahmen können auch arbeitslose Gefangene profitieren, die die Anwartschaft für das Arbeitslosengeld erfüllt haben und denen gestattet ist, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II)

Wenn nach der Entlassung ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht besteht, weil die Anwartschaft nicht erfüllt ist, kann unter bestimmten, im Sozialgesetzbuch II geregelten Voraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere Arbeitslosengeld II, gegeben sein. In diesem Fall ist auch der Krankenversicherungsschutz

sichergestellt. Für die Dauer der Inhaftierung werden keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II erbracht, weil Inhaftierte grundsätzlich von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 4 SGB II). Dies gilt auch im Hinblick auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für Gefangene, denen gestattet ist, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen. Falls Gefangene bis zur Inhaftierung bereits Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen oder beantragt haben, sind sie verpflichtet, dem Leistungsträger unverzüglich den Haftantritt mitzuteilen.

Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld II ist, dass die Haftentlassenen erwerbsfähig sind. Dies ist der Fall, wenn sie von ihrem körperlichen und geistigen Leistungsvermögen her in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Weiterhin müssen sie hilfebedürftig sein. Vorrangig ist Einkommen u.a. das Überbrückungsgeld und Vermögen bei der Berechnung des Arbeitslosengeld II zu berücksichtigen. Ist Vermögen vorhanden, das gewisse Freibeträge überschreitet, besteht kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Auch Einkommen und Vermögen von Eltern (bei Haftentlassenen unter 25 Jahren), Ehepartnern, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft können zur Ablehnung des Antrags auf Arbeitslosengeld II führen. Ein bei Haftentlassung gegebenenfalls ausgezahltes Überbrückungsgeld ist – von Ausnahmen abgesehen – als Einkommen anzusehen und bei der Feststellung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II zu berücksichtigen. Als einmalige Einnahme wird das Überbrückungsgeld nach § 11 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XII auf die folgenden sechs Monate verteilt und nur als Teilbetrag angerechnet, wenn die Hilfebedürftigkeit durch Anrechnung des gesamten Überbrückungsgeldes im laufenden Monat entfallen würde.

Das Arbeitslosengeld II setzt sich für Alleinstehende aus dem Regelbedarf und den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen.

Die örtlich zuständigen Behörden legen Mietobergrenzen fest, bis zu deren Höhe die Kosten der Unterkunft übernommen werden. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde ist unbedingt empfehlenswert.

Haftentlassene, bei denen festgestellt ist, dass sie wegen Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten, können weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosengeld II beanspruchen. Für diese Personen kommt bei Bedürftigkeit die Beantragung von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII in Betracht. Wenn der Haftentlassene zu einer bereits bestehenden Bedarfsgemeinschaft zurückkehrt ist ein Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II zu prüfen.

Arbeitslosmeldung, Antragstellung

Arbeitslosengeld wird frühestens ab dem Tag der Antragstellung und der persönlichen Arbeitslosmeldung geleistet. Dies ist in der Regel der Tag der erstmaligen Vorsprache in den Räumen der Arbeitsagentur nach Haftentlassung. Eine schriftliche Arbeitssuchendmeldung ersetzt in keinem Fall die erforderliche persönliche Meldung.

Arbeitslosengeld II wird ebenfalls nur auf Antrag und nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Stehen die Leistungen nicht für den vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht, wobei der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf den Ersten des Monats zurückwirkt. Im Rahmen der Antragsrückwirkung ist das Überbrückungsgeld zu berücksichtigen. Demgegenüber wird Sozialhilfe ab Bekanntwerden der Notlage geleistet.

Den Gefangenen wird geraten, möglichst frühzeitig, d. h. schon vor Haftentlassung die möglichen Ansprüche und Zuständigkeiten zu klären und ggf. erforderliche Zustimmungen (z. B. zum Abschluss eines Mietvertrages) einzuholen. Ist eine persönliche Vorsprache nicht möglich, kann eine schriftliche Kontaktaufnahme zweckmäßig sein.

Ist die Zuständigkeit nicht eindeutig geklärt, empfiehlt es sich, bei den in Betracht kommenden Leistungsträgern gleichzeitig vorzusprechen und jeweils einen gesonderten Antrag zu stellen. Dies gilt insbesondere für aufstockendes Arbeitslosengeld II zum Arbeitslosengeld, das nur geleistet wird, wenn sowohl bei der Arbeitsagentur als auch beim für das Arbeitslosengeld II zuständigen Träger ein Antrag eingereicht wird.

Auskunftsstellen

Den Gefangenen wird empfohlen, Zweifelsfragen, die im Zusammenhang mit ihrer sozialen Sicherung auftreten – ggf. durch Vermittlung der Vollzugsanstalt – durch Rückfrage bei den zuständigen Stellen (z. B. Versicherungsamt, Gemeinde-/Stadtverwaltung, Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Krankenkasse, Pflögekasse, Agentur für Arbeit, für das Arbeitslosengeld II zuständige Träger, Sozialhilfeträger) zu klären. Den Anfragen sind möglichst alle Versicherungsnachweise beizufügen.

Nähere Einzelheiten zum Arbeitslosengeld und zum Arbeitslosengeld II sowie zu den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können den bei den Agenturen für Arbeit erhältlichen Merkblättern entnommen werden.